



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag, 31. Januar 2020

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Modernisierung der Kläranlage Sorgetal	S. 41
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek	S. 44
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Seekanal für das Haushaltsjahr 2020	S. 48
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hüttener Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 49



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Umwelt
UVP-VP

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG

Projekt: Modernisierung der Kläranlage, Errichtung von neuen Gebäuden und Nebenanlagen auf dem Gelände der Kläranlage Sorgetal

- Errichtung einer Schlamm lagerhalle
- Errichtung eines Schlammeindickers
- Errichtung einer Rechenhalle mit Rechen und Sandfanganlage

- **Projektverantwortlicher:** Wasserverband Norderdithmarschen

Standort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Lohe-Föhrden, Gemarkung Lohe Föhrden, Flur 2, Flurstück 34

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß den Planunterlagen soll eine Lagerhalle zur Schlamm lagerung mit 732 m² Grundfläche auf dem Gelände der Kläranlage errichtet werden. Dazu kommt ein Schlammeindicker mit einem Durchmesser von 14 m und 160 m² Grundfläche. Weiterhin ein neues Rechengebäude mit 95 m² Grundfläche sowie eine Trafostation mit 40 m² Grundfläche und eine Notstromanlage mit 38 m² Grundfläche. Insofern werden 1.065 m² Fläche neu versiegelt.

Die Abfallerzeugung im Rahmen des Umbaus beschränkt sich auf geringe Mengen von Bauabfällen und Bauschutt im üblichen Umfang für solche Baumaßnahmen.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Baufahrzeuge, Metallbearbeitung und bohren sowie schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen. Bis auf die Lagerung des gepressten Schlammes mit den Lade- und Rangierarbeiten mittels Radlader werden die anderen Tätigkeiten bereits seit Jahren auf dem Gelände durchgeführt.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 18.12.2019 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros Ivers GmbH aus Husum.



2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem im Landschaftsplan der Gemeinde Lohe-Föhrden ausgewiesenen Sondergebiet für die Abwasserbeseitigung. Die Anlage wurde bereits 1992 errichtet und soll nun modernisiert werden, eine Erweiterung der Reinigungsleistung ist nicht vorgesehen.

In dem Zusammenhang haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv weiter entwickelt, so dass ein FFH-Gebiet östlich der Anlage festgelegt wurde. Das Gelände der Kläranlage selbst ist durch Straßen, Gebäude und Betonbecken zum Teil versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben und wird an den neuen Stellen verloren gehen.

3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 08.01.2020 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	FFH-Gebiet 1623-392, Vogelschutzgebiet 1623-401, Binnendünen und Moorlandschaft im Sorgetal
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	keine bekannt
Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	keine bekannt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Keine bekannt
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützt Biotope nach § 30 BNatSchG	Knicks
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist gut. Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht vorhanden. Südlich des Kläranlagengeländes ist gem. den Hochwasserrisikokarten des Landes ein Überschwemmungsgebiet vorhanden.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Überschreitungen bekannt (Luftschadstoffe, Gewässerbelastungen)
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich zentraler Orte
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist	Keine bekannt

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hauptemissionen aus der Kläranlage sind nach Abschluss der Baumaßnahmen Geräusche und Gerüche. Erschütterungen und Staubeentwicklungen sind unter normalen Betriebsbedingungen nicht zu erwarten. Die Geräusche werden sich gegenüber der vorhandenen Situation nur unerheblich durch den Betrieb eines Radladers für die Schlamm- lagerhalle erhöhen.

Die Höhen der Neubauten werden ca. 6,60 m nicht übersteigen. Die Schlamm- lagerhalle und der Schlamm- eindicker stellen eine wahrzunehmende Veränderung des Landschafts- bildes aus westlicher bis nordöstlicher Richtung dar. Da sich jedoch bereits Gebäude ähn- licher Größenordnung auf dem Kläranlagengelände befinden, fällt dieser Veränderung ei- ne zwar wahrnehmbare aber nur untergeordnete Rolle zu.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Um eine Abminderung der Auffälligkeit der Gebäude zu erreichen, sollte eine an die Um- gebung angepasste farbliche Gestaltung gewählt werden. Diese ist mit der Naturschutz- behörde abzustimmen.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering und können durch die farbliche Ge- staltung des Gebäudes ausgeglichen werden.

Ein Brutvogelgebiet liegt in ca. 250 m Entfernung, ist aber auf Grund der nicht störenden Aktivitäten auf dem Kläranlagengelände und keiner hochliegenden Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen nicht betroffen.

Es kommt während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bau- phase und dem Abstand zum FFH-Gebiet Sorgetal in 210 m Entfernung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher keine Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 29.01.2020
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Im Auftrage

Hans Jörg Tresselt

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 12.12.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek erlassen.

Artikel 1

§ 1 Absatz (5) wird wie folgt geändert:

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) bis (3) unverändert

- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten M 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie.
Eine Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, Dienstgebäude Kieler Str. 53, 24768 Rendsburg verwahrt.
Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden

§ 4 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) unverändert
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten und genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes **und die Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. (4).** Je eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 25 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) unverändert

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

	Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit / ha
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit / ha
e)	Retentionsbecken an der Mühlenbek	Unterhaltung der Anlage, bestehend aus Retentionsbecken und Schlammfang	tatsächlich angefallene Kosten: Die Kosten werden zu je einem Drittel an die Gemeinde Goosefeld, die Gemeinde Groß Wittensee und den WBV WittenseeExbek verteilt.

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke **können ausgewiesen werden.**

(3) unverändert

§ 26 wird wie folgt ergänzt:

§ 26
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)
Hebung der Beiträge

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.**

(4) **Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Verband anzuzeigen. Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.**

§ 27 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 27
(zu **DSGVO** und **LDSG**)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband **gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz** erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ **24 bis 26 der Satzung**, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz** zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (**Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung**). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (**Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung**) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte **gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung** anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich **gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung**.

§ 34 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

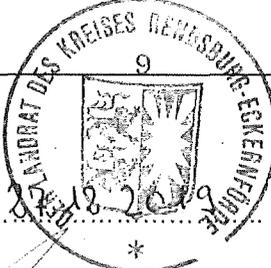
§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) unverändert
- (2) Bekanntgemacht wird durch **Bereitstellung im Internet sowie durch** Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (3) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Bünsdorf, den 12.12.2019</p> <p><i>Volker Wehde</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek</p>	<p>Genehmigt:</p> <p>Rendsburg, den 18.12.2019</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Bünsdorf, den 13.01.2020</p> <p><i>Volker Wehde</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>Rendsburg, den 31. Jan. 2020</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Seekanal

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 20.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

32.800 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	14,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	2,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **01.04.2020** festgesetzt.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **31. Jan. 2020**

Emkendorf, den

20.12.2019


Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

Wasser-und Bodenverband Hüttener Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 15. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

75.700 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

130.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitr.	15,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitr.	8,50	EUR / BE
Deiche	10,00	EUR / ha
Schöpfwerke	100,00	EUR / ha

§ 5

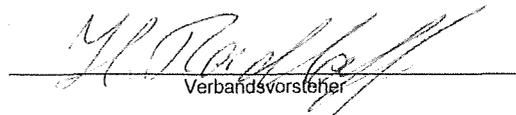
Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der 01.07.2020 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **31. Jan. 2020**

Hummelfeld, den 15.01.2020


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des Wasser- u. Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.